

IX ZB 407/78

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Haddasa M [REDACTED] geb. Z[REDACTED],
Sch. Chen. Ramat H[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F[REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 4, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint den Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit, weil die Klägerin das Verfolgungsschicksal, das sie für die behaupteten Beschwerden und Beeinträchtigungen verantwortlich mache, nicht erlitten habe. Entgegen ihrer Darstellung, zusammen mit ihrer Mutter im November 1942 aus dem Krakauer Ghetto geflohen zu sein und bis zur Befreiung im Januar 1945 in einem nahe gelegenen Dorf versteckt gelebt zu haben, stehe fest, daß sie sich während des Krieges mit ihren Eltern in Buchara im nicht besetzten Teil der Sowjetunion aufgehalten habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein Verfahren (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Dr. Thamm

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)